

Editorial

Wieder ist ein Jahrgang Repression in Zahlen gefasst worden. Schwerpunkt dieses Legalize it! sind die **Ordnungsbussen und Verzeigungen** aus der polizeilichen Kriminalstatistik 2018, die wir kommentieren und in Grafiken darstellen.

Ausserdem bringen wir den Stand der **politischen Vorstösse**.

Unser hanflegal.ch mit den Infos zu unserem Verein und den Seiten über **Hanf und Recht** hat im März 2019 ein Update erfahren. Die Seiten werden nun auch auf kleinen Bildschirmen gut dargestellt.

Die **CannaTrade** liegt bereits hinter uns. Wir konnten unsere Tätigkeiten mit neun aktiven Mitgliedern präsentieren, Probenummern und Factsheets verteilen sowie viele, viele Beratungen und Gespräche führen, bis zur Heiserkeit... **Herzlichen Dank** an alle, die geholfen haben und an jene, die neu Mitglied geworden sind!

Ein weiteres grosses Dankeschön gebührt allen **Grossspenderinnen und Grossspendern**. Ohne euch wäre für mich Ende Mai Schluss gewesen. Doch Dank zwei 2'000er-Spenden, einigen Spenden mit drei- und vielen mit zweistelligen Beträgen darf ich weiterarbeiten. Wieder einmal hat es alle gebraucht: die kleinen und die grossen Überweisungen. Ich freue mich sehr über diese **Wertschätzung!**

Im Sommer haben wir wegen einiger Ferientage und ersten Hintergrundarbeiten zur Vorbereitung der 12. Auflage unseres Shit happens **reduzierte Bürozeiten**. Bitte beachte die Info in der rechten Spalte unten. Ich wünsche dir einen sonnigen Sommer.
Hanfig grüsst Sekretär Sven Schendekehl

Inhalt

	Seite
Editorial und Termine	1
Die aktuelle Hanf-Politik	2
Zu den Ordnungsbussen	4
Die Hanf-Verfolgung 2018	6
Repressions-Grafiken	8
Merkwürdige Polizeikontrolle	11
Unterstützende Firmen	13
Impressum und Vorstand	16

Büroumbau

Nun geht es also los: Unser Treppenhaus und der Lift werden bis Anfang 2020 saniert. Dabei wird es einige Unannehmlichkeiten geben: WC im Hof, separater Eingang durch den Keller. Deshalb führen wir zurzeit keine Mitgliedertreffen im Büro durch.

Wir arbeiten jedoch, so gut es geht, während dieser Zeit wie gewohnt weiter und können bei Bedarf gerne ein individuelles Treffen abmachen.

Sekretariat

Für Adresswechsel, rechtliche Fragen, Strafbefehle und andere Dokumente, Angebote zur Mitarbeit, Shit happens-Bestellungen, Grossspenden-Zusagen, Inserate-Anfragen und Neuinteressierte.

Post **Verein Legalize it!**
Postfach 2159, 8031 Zürich

Telefon **079 581 90 44**
Montag, Dienstag, Donnerstag
und Freitag, nachmittags

E-Mail **li@hanflegal.ch**
Sommerpause: Vom 8.7.19 bis 7.8.19 ist das Büro ausschliesslich Donnerstag und Freitag (jeweils nachmittags) besetzt.

Die vier Bereiche der aktuellen Hanf-Politik

In der Schweizer Hanfpolitik gibt es vier zentrale Bereiche. In diesem Artikel fassen wir die Entwicklungen der letzten Monate zusammen.

Cannabis-Pilotversuche

→ *Details auf parlament.ch, 19.021*

Verschiedene Städte diskutierten seit 2005 immer wieder über Cannabis-Versuche – also Abgabeprojekte, mit denen der Freizeitkonsum von Hanf konkret erforscht werden sollte. Diese Vorhaben scheiterten jedoch, weil dafür die gesetzliche Grundlage fehlt. Daher wurden im Parlament diverse Vorstösse für die Schaffung eines Experimentierartikels eingereicht (Details siehe LI81 und LI82), die 2018 in eine Vorlage des Bundesrates mündeten. Der Vernehmlassungsbericht dazu wurde Ende Februar 2019 präsentiert, gleichzeitig wurde die Botschaft zu dieser Änderung des Betäubungsmittelgesetzes (BetmG) vorgelegt. Der Bundesrat schlägt vor, darin einen neuen Artikel 8a einzufügen, der das allgemeine Cannabis-Verbot während zehn Jahren für solche Pilotversuche ausser Kraft setzt.

Die Gesetzesänderung ist allerdings sehr knapp gehalten. Wirklich konkret wird das Ganze erst in der Verordnung des Bundesrates. Diese existiert als Vorvariante – er kann und wird diese wohl noch anpassen. Aber zuerst einmal muss nun das Parlament diese BetmG-Änderung gutheissen. Die parlamentarischen Beratungen haben begonnen: Anfang Mai 2019 ist die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-NR) auf die Vorlage des Bundesrates eingetreten, wenn auch nur knapp mit 12 zu 9 Stimmen bei 2 Enthaltungen.

Der Plan ist, nach der Sommersession (Juni 2019) die Vorlage im Detail zu beraten. Anschliessend muss dann der Nationalrat darüber befinden – auch dort dürfte es (wieder einmal) knapp werden.

Wenn jemand an einem solchen Versuch teilnimmt, ist er oder sie schon eher ein Versuchskaninchen denn ein mündiger Konsument oder eine selbstbestimmte Konsumentin. Wenn wir die Botschaft des Bundesrates aus Sicht der Konsumierenden lesen, fällt folgende Wortwahl auf:

In den Versuchen soll der Gesundheitszustand der Teilnehmenden *überwacht* und es kann auch eine *verbindliche* Teilnahme an einer *Präventionsmassnahme vorgeschrieben* werden. *Problematischer* Konsum soll in den Abgabestellen früh erkannt – und dann *intervenierte* werden. Solche Konsumierende sollen für eine *Therapie* gewonnen werden. Letztendlich soll die *Abstinenz* gefördert und die Betroffenen *therapeutisch eingebunden* werden. Der Gesundheitszustand soll auch nach Ende des Versuchs weiter *kontrolliert* werden. Zitat aus der Botschaft (BBl 2019, Seite 2558): «*Durch die Überwachung der gesundheitlichen Auswirkungen ist die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass Personen mit einem problematischen Cannabiskonsum einer Behandlung zugeführt werden.*» Können wir, falls solche Versuche bewilligt werden sollten, Interessierten die Teilnahme empfehlen? Da müssen wir genau hinschauen, denn der Tonfall deutet eher darauf hin, dass Teilnehmende zwar nicht strafrechtlich verfolgt werden, aber vielleicht in therapeutisch-ärztlicher Behandlung landen. Denn der «problematische Konsum» wird sicher nicht von den Probanden definiert.

Die Pilotversuche befinden sich in der parlamentarischen Phase, die Erleichterungen für Hanf-Medizin vor der Vernehmlassungsrunde, ein Hanfgesetz ist im Parlament (noch?) ohne Chance und für die Initiative wurde ein eigener Verein gegründet.

Erleichterungen für Hanf-Medizin

Seit 2011 können Kranke THC-haltige Produkte beziehen, allerdings nur mit einer Ausnahmegewilligung. Das Vorgehen ist umständlich und die Kosten werden von den Krankenkassen nicht zwingend übernommen. An diesem Status stossen sich viele: Kranke, ÄrztInnen, Angehörige. So forderte CVP-Nationalrat Ammann, auch aus persönlicher Betroffenheit, im Blick vom 3.4.19, dass es nicht mehr eine Ausnahmegewilligung des BAG brauchen, sondern ein ärztliches Betäubungsmittel-Rezept genügen soll. Dies wird wohl auch die Grundidee der vorgeschlagenen Änderung sein.

Ende Juni 2019 soll das EDI dem Bundesrat die 2018 bestellte Vernehmlassungsvorlage abliefern. Anschliessend wird der Bundesrat die Vernehmlassung zum Thema durchführen (erst nachher können die parlamentarischen Beratungen beginnen; das wird also noch dauern). Das Ganze ist aber ein recht komplexes Thema, der Bericht des Bundesrates «Cannabis für Schwerkranke» vom Juli 2018 war bereits 54 Seiten lang.

Hanf raus aus dem BetmG

Ein eigenes Hanf-Gesetz wurde im Parlament schon verschiedentlich gefordert, bisher ohne Erfolg. Zurzeit hängig sind folgende Geschäfte:

- ➔ *Heinz Siegenthaler (BDP): «Gleichbehandlung von Cannabis und hochprozentigem Alkohol», 18.3150*
- ➔ *Beat Flach (GLP): «Cannabis legalisieren und Steuersubstrat für die AHV/IV generieren», 18.4009*
- ➔ Weiter hat die Eidgenössische Kommission für Suchtfragen (EKSF) im April 2019

mehrere Berichte zu Cannabis veröffentlicht. Sie hat (wieder einmal) gefordert, Cannabis nicht mehr zu verbieten, sondern zu legalisieren und ein Regulierungsmodell einzurichten, bei dem auch die Kantone mitbestimmen können und welches den Schutz der Bevölkerung sowie die Kontrolle und Regulierung des Marktes mittels zehn Grundsätzen erreichen soll. Die Wirksamkeit der Prohibition sei fraglich und habe negative Nebenfolgen, der Cannabismarkt trotz Verbot gross und der Konsum unter Jugendlichen weit verbreitet.

Allerdings ist diese Kommission nur beratend tätig und kann keine Gesetzesänderung einleiten (mehr: hanflegal.ch/eksf).

Projekt Volksinitiative

Von 2016 bis 2018 hat eine Arbeitsgruppe in unserem Verein Legalize it! Vorbereitungsarbeiten für eine neue Volksinitiative geleistet. Dabei haben wir immer wieder diskutiert, ob für dieses spezielle Projekt ein eigener Verein gegründet werden sollte. Nach einigen Abklärungen ist dies nun geschehen. Per Ende 2018 hat der Verein Legalize it! das Projekt Initiative an den neuen Verein Cannabis Consensus Schweiz (CCCH) abgegeben und den Überschuss des Projektes an diesen weitergeleitet (19'042 Franken).

Anfang 2019 wurde der CCCH gegründet, am 8. Mai fand eine Generalversammlung statt, die ein erstes Budget verabschiedet und den Vorstand gewählt hat. Es wird nun noch etwas Zeit brauchen, bis sich das neue Gefäss strukturiert hat. Wir werden uns an diesem Projekt nach Möglichkeit weiterhin beteiligen (siehe dazu LI83, Seite 11).

Die uneinheitliche Anwendung der Ordnungsbussen

Bundesgesetz, kantonale Umsetzung

Seit Oktober 2013 ist es in der Schweiz gesetzlich möglich, polizeilich beobachteten Cannabiskonsum mit einer Ordnungsbusse (OB) zu bestrafen (à 100 Franken).

Doch die Strafverfolgung ist Sache der Kantone, was zu enormen Unterschieden bei der Anwendung geführt hat. Jeder Kanton muss festlegen, welche Behörden genau OB ausstellen dürfen (z. B. Kantons-, Stadt-, Regional-, Verwaltungs-, Transportpolizei, Grenzwachtkorps; nur uniformierte oder auch zivile Beamte). Es gibt verschiedene Behörden und wer keine OB verteilen darf, muss weiterhin verzeigen.

Ein krasses Beispiel: Der Kanton Zürich hat etwa 1.4 Mio. EinwohnerInnen, der Kanton Bern rund 1 Mio. Also müsste Bern rund zwei Drittel so viele OB geben wie Zürich. Doch stattdessen gibt es in Bern fast gar keine OB. Zudem ist in Zürich die Anzahl OB massiv gesunken, in Bern gleich geblieben:

Kanton	2016	2017	2018
Zürich	4286	3053	915
Bern	203	196	203

Gewaltige Unterschiede also!

Mit oder ohne Uniform?

Ende letzten Jahres wurde uns klarer, wieso es solch krasse Unterschiede gibt.

→ Im Kanton Bern dürfen nur uniformierte PolizistInnen Ordnungsbussen ausstellen. Man muss also quasi mit dem Joint in uniformierte Beamte laufen, damit man eine Ordnungsbusse erhält. Zivile Beamte dürfen keine Ordnungsbussen ausstellen, also müssen diese die betroffene Person normal verzeigen.

→ Im Kanton Zürich wurden früher OB auch

für den blossen Besitz einer straffreien geringfügigen Menge Cannabis erteilt (bis 10 Gramm). Das war gesetzeswidrig, denn OB können nur für beobachteten Konsum ausgesprochen werden, nicht für Besitz. Da hat das Bundesgericht Ende 2017 (wir haben im LI79 berichtet) für Klarheit gesorgt: straffrei bedeutet eben straffrei. Nun scheinen sich viele Kantone damit abgefunden zu haben. Sie geben für diesen Kleinstbesitz keine OB und erstellen auch keine Verzeigung mehr. Das Material wird aber, wie es aussieht, überall eingezogen und vernichtet (siehe auch den Erlebnisbericht auf Seite 11).

Eigentlich wollte ich hier eine Gesamtübersicht über alle Kantone und alle Behörden erstellen, welche Polizeien nun OB ausstellen dürfen. Doch ich habe es nicht geschafft. Es sind einfach zu viele und in jedem Kanton gibt es wieder andere Bestimmungen.

Der Zerfall der Ordnungsbussen

Eine ähnliche Entwicklung wie in Zürich gab es in diesen Kantonen:

Kanton	2016	2017	2018
Genf	2405	2264	629
Wallis	955	1426	608
Freiburg	981	874	479
Aargau	1163	403	358
Waadt	3110	3287	284
Luzern	799	547	299

Hier können wir davon ausgehen, dass OB nun wirklich nur für beobachteten Konsum erteilt werden, nicht (mehr) auch für den Besitz einer straffreien Menge ohne Konsum. Die Wahrscheinlichkeit, dass Betroffene auch nicht mehr verzeigt werden, ist ziemlich gross, sonst hätte die Anzahl Verzeigungen massiv zunehmen müssen – was aber

Seit 2013 können Ordnungsbussen für Cannabis-Konsum ausgestellt werden. Die Kantone wenden die Bestimmungen unterschiedlich an, was eine sehr unübersichtliche Situation erzeugt hat. Und: Verzeigungen gibt es immer noch!

2018 nicht geschehen ist (siehe Artikel und Grafiken auf den nächsten Seiten).

Es bleiben aber einige Fragezeichen bestehen. In folgenden Kantonen blieb die Anzahl OB entgegen dem Trend praktisch konstant:

Kanton	2016	2017	2018
St. Gallen	1280	1385	1171
Tessin	733	969	859

Wie diese Kantone genau vorgehen, ist unklar. Zudem ich, während ich das schreibe, einen Betroffenen aus St. Gallen am Telefon habe, bei dem der Besitz von rund 5 Gramm Cannabis eine Strafe inkl. Gebühren von 1'700 Franken zur Folge hatte (der Ausgang dieses Falles ist zurzeit noch offen).

Das neue Ordnungsbussengesetz

Vor einigen Jahren gab es Diskussionen, um ein eigenes Ordnungsbussengesetz (OBG) zu schaffen, das nicht nur für die lange Liste der Strassenverkehrs-OB zuständig ist, sondern für alle OB.

Nun werden auf den 1.1.20 die OB aus dem BetmG (Artikel 28b bis 28l) herausgenommen und im neuen OBG bzw. der neuen Ordnungsbussenverordnung (OBV) geregelt. Dieses Geschäft ist schon länger beschlossen (wir haben im LI77 berichtet), aber die Kantone, die diese Bestimmungen dann umsetzen müssen, benötigten einige Vorbereitungszeit für diese Umstellung.

Im OBG ist festgehalten, dass OB nur für Übertretungen aus zehn aufgeführten Gesetzen erteilt werden können, darunter das BetmG.

OB dürfen von Polizeiorganen und Behörden ausgesprochen werden, die von den Kantonen als zuständig bezeichnet worden sind. Es kann also weiterhin Unterschiede zwi-

schen den Kantonen bei der Anwendung der OB-Vorschriften geben. Immerhin: Im neuen OBG steht nur, dass sich die Beamten gegenüber der beschuldigten Person ausweisen müssen – von einer Uniformpflicht steht nichts. Sie müssen die Widerhandlung selber festgestellt haben (bisher: beobachtet).

Während OB im Allgemeinen Beschuldigten ab 16 Jahren gegeben werden können, wird im OBG festgehalten, dass OB für Widerhandlungen gegen das BetmG nur für Erwachsene möglich sind. Jugendliche werden wie bisher immer verzeigt.

Die neue Ordnungsbussenverordnung

Die konkreten Tatbestände und Ordnungsbussenbeträge sind in der OBV festgelegt, das BetmG findet sich im Anhang 2, im VIII. Kapitel. Unter der OB-Nr. 8001 heisst es:

«Unbefugter vorsätzlicher Konsum von Betäubungsmitteln des Wirkungstyps Cannabis (Art. 19a Ziff. 1 BetmG) → 100 Franken»

Wir werden sehen, ob sich die Kantone ab 2020 dazu durchringen, Cannabiskonsum generell mit einer OB zu bestrafen und ob dies auch nicht-uniformierte Beamte überall tun dürfen.

Auf alle Fälle sollte niemand meinen, dass man zwingend eine OB für Cannabiskonsum erhält, wenn man erwischt wird. Es sollte so sein, aber die Behörden können (und werden wohl auch, wie die Vergangenheit gezeigt hat) verschieden vorgehen – und dann kann es schnell zu einer Verzeigung kommen. Daher sollten Betroffene immer damit rechnen, dass es eine Einvernahme geben kann. Mit den damit verbundenen Problemen sollten sich Konsumierende im Vorfeld vertraut machen! Weiteres: hanflegal.ch/verzeigung

Verfolgung 2018: Der erste Riss in der Repression?

Nach wie vor zehntausende Betroffene
2018 war nun der 10. Jahrgang der neuen Zählweise durch das Bundesamt für Statistik (BFS). Bei den Hanf-Übertretungen wurden 29'137 Straftaten gezählt, die 25'023 Beschuldigten zugeordnet wurden. Dazu kamen 7'153 Ordnungsbussen.

Bei den leichten Hanf-Vergehen wurden 8'751 Straftaten erfasst, durch 7'766 Beschuldigte begangen, bei den schwereren Hanf-Vergehen 285 Straftaten mit 275 Beschuldigten.

Die Grafiken zu den Übertretungen findest du auf der Seite 8, die Grafiken zu den Vergehen auf der Seite 9.

Dramatischer Rückgang der Ordnungsbussen im 2018

Waren in den Jahren 2014 bis 2017 jeweils rund 15'000 bis 19'000 OB erteilt worden, gab es 2018 einen Rückgang auf noch 7'153. Das ist wirklich krass.

Ganz sicher können wir uns nicht sein, aber es deutet alles darauf hin, dass die weggefallenen OB den Besitz einer geringfügigen Menge betroffen haben (der ja laut Gesetz eigentlich straffrei ist).

Denn die Verzeigungszahlen für Übertretungen sind ebenfalls etwas gesunken (siehe auch Grafiken auf Seite 8). Das bedeutet, dass die Bestrafung der straffreien Menge nun wirklich aufgegeben wurde (sonst hätten die Verzeigungszahlen wieder steigen müssen).

Wir können das nicht sicher für alle Kantone sagen – kleinere könnten in Fällen einer geringfügigen Menge durchaus Verzeigungen durchführen, ohne dass dies in der Statistik zum Ausdruck kommt, weil diese Kantone

nur sehr wenige Fälle zählen. Aber in der Breite scheint das Bundesgerichtsurteil von 2017 (siehe LI79) überzeugt zu haben.

Der erste Schritt zurück?

Das ist nun wirklich fast ein Wunder. Über Jahrzehnte haben Polizeien und Staatsanwaltschaften immer behauptet, die geringfügige Menge müsse man nicht beachten. Das Stadtrichteramt Zürich hatte sogar Kopien der Gesetzestexte mit handschriftlichen Notizen zur Hand, die sie allen abgab, die auf der Straflosigkeit der geringfügigen Menge beharren wollten.

Es sollte einfach nichts Straffreies geben, obwohl es so im Gesetz stand. Und wohlgemerkt: Schon seit Jahrzehnten gestanden hatte (nur die Grenze von 10 Gramm wurde 2013 eingeführt). Also sind in den letzten Jahren zehntausende Ordnungsbussen zu Unrecht erteilt worden und in den Jahren davor wohl zehntausende Verzeigungen zu Unrecht erfolgt.

Ist das nun der erste Riss in der Repression? Der erste Schritt zurück? Es könnte sein. Klar, wenn sich Polizeien und Staatsanwaltschaften ans Gesetz halten, ist das noch kein Durchbruch. Doch wenn man sich überlegt, wie wichtig ihnen die Verfolgung auch der straffreien Handlungen immer war, dann ist es eben doch ein grosser Schritt.

Es gäbe noch weitere Erleichterungen...

Das Bundesgerichtsurteil rief übrigens noch andere Bestimmungen des BetmG in Erinnerung: Es gibt da nicht nur die straffreie Menge für den Eigenkonsum, es gibt da auch den leichten Fall und die Möglichkeit der Einstellung eines Verfahrens sowie die

Die Anzahl ausgestellter Ordnungsbussen ist massiv gesunken, die Verzeigungen rund um Konsum sind etwas zurückgegangen und die Verzeigungen wegen Vergehen gestiegen. Wir fassen den 10. Jahrgang der neuen Zählung zusammen.

Möglichkeit einer Verwarnung. Diese Punkte jedoch werden nach wie vor praktisch nie angewendet, obwohl es das Bundesgericht eigentlich empfiehlt.

Übertretungs-Verzeigungen im bisherigen Rahmen

Aber eben, die OB sind halt nur ein kleiner Teil der Repression. Den Hauptteil machen ja die Verzeigungen aus, was auf den Grafiken der nächsten beiden Seiten klar ersichtlicher ist.

Auf der Seite 8 finden sich zwei Grafiken zu den Übertretungen: Links die Verzeigungen in den drei Kategorien des BFS und dazu die OB, rechts dann die gleichen Zahlen, aber aufgeschlüsselt nach Altersgruppen. Wir sehen sehr schön, wie sich die OB vor allem für die jungen Konsumierenden gelohnt haben: Ihre Verzeigerungsrate hat sich mit Einführung der OB praktisch halbiert. Das gilt jedoch nicht für die Minderjährigen, denn diese können keine OB erhalten und werden immer an die Jugendanwaltschaft verzeigt. Auch die Älteren haben etwas von den OB profitiert, aber der Rückgang ist weit weniger deutlich.

Bei den Jungen geht es auch häufig nur um den Konsum in der Öffentlichkeit und das Mit-sich-Führen von etwas Gras oder Hasch. Wenn über 40-Jährige wegen Hanf mit der Polizei zu tun bekommen, geht es häufiger um komplexere Sachen (Anbau im eigenen Garten, Hanfsamenbestellungen, Mengen über 10 Gramm).

Vergehens-Verzeigungen am Steigen

Das sehen wir auch in den Grafiken zu den Vergehen auf Seite 9. Rechts die Verzeigun-

gen wegen der Schwere des Vergehens und links die gleichen Vergehensverzeigungen, wiederum aufgeschlüsselt nach Altersgruppen.

Hier sehen wir, dass die Anteile der Älteren einiges grösser sind als bei den Übertretungen. Sehr klar sieht man auch die grosse Anzahl an über 40-Jährigen, die 2015 wegen eines Vergehens verzeigt wurde: Zu einem guten Teil waren das Menschen, die sich ein paar Hanfsamen für den Eigenkonsum bestellt hatten und dann vom Zoll wegen eines Vergehens verzeigt wurden.

Speziell ist auch die wachsende Anzahl Jugendlicher, die wegen eines Hanf-Vergehens verfolgt werden. Die Weitergabe von Cannabis an Jugendliche ist ja ein Vergehen. Doch statt der bösen Dealer trifft diese Bestimmung, wie zu erwarten war, hauptsächlich Jugendliche, die anderen einen Joint weitergeben oder Jugendliche, die zusammen einkaufen.

Übrigens: Die Hanfsamenverfolgung durch den Zoll hält nach wie vor an! Doch dazu mehr im nächsten LI, wo wir uns auch mit dem Verhältnis von Hasch- zu Gras-Verzeigungen beschäftigen wollen.

Viele Sicherstellungen

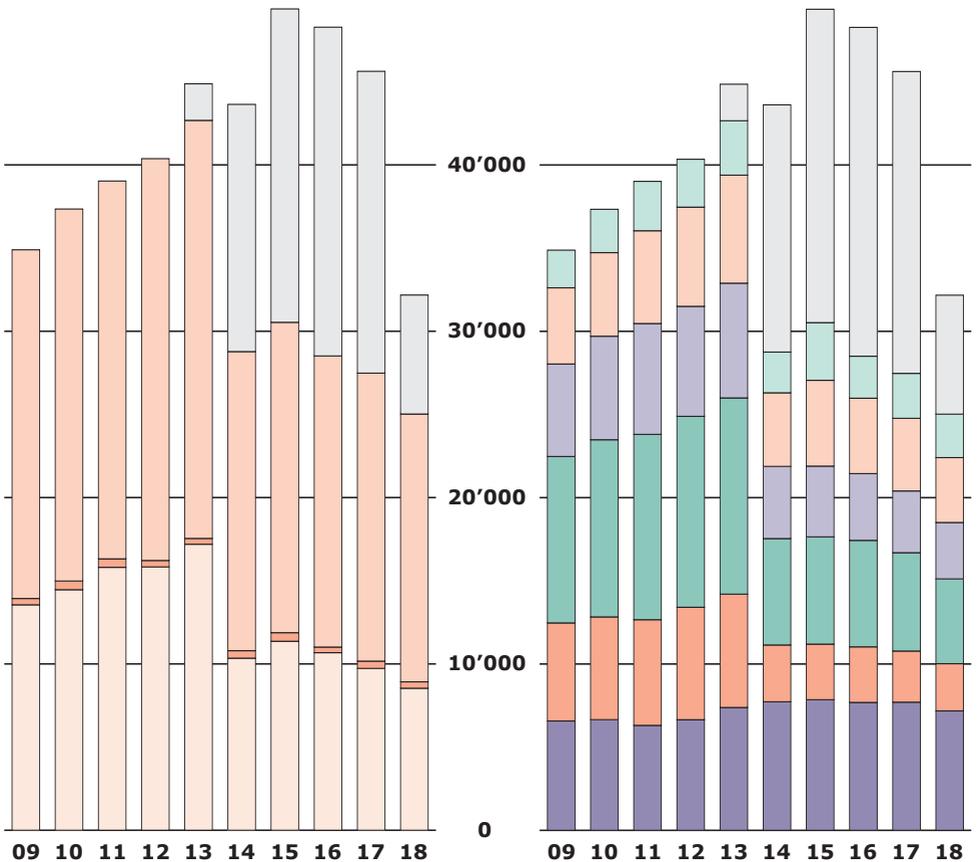
Auf Seite 10 bringen wir noch die Übersicht über die 2018 sichergestellten Substanzen im Hanfbereich. Auch wenn die Aufstellung etwas unübersichtlich ist und verschiedene Punkte fraglich sind, so gibt sie doch einen Eindruck davon, was alles sichergestellt wurde. Im Vergleich zu 2017 wurde fast eine Tonne weniger Gras sichergestellt, dafür einiges mehr an Hasch und eben auch an Hanfsamen.

Verfolgung von Übertretungen

Nach Art der Verzeigung plus Ordnungsbussen

Nach Alter der Beschuldigten plus Ordnungsbussen

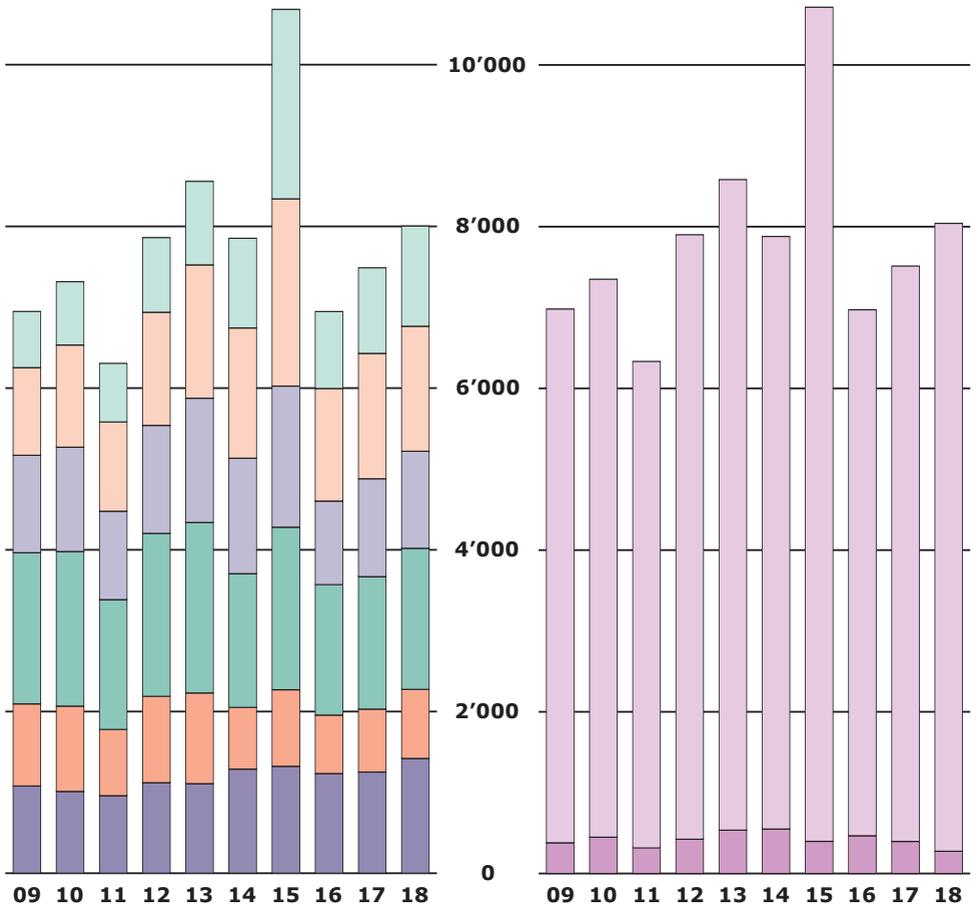
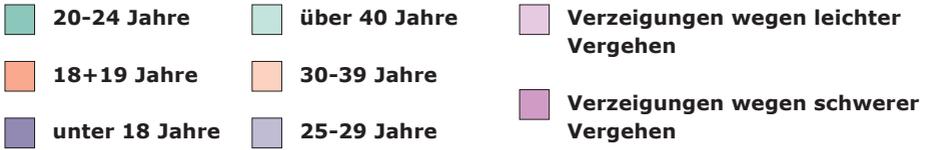
- Verzeigungen Konsum
 - Verzeigungen Anbau/Herstellung
 - Verzeigungen Besitz/Sicherstellung
 - Ordnungsbussen (keine Verzeigung, Busse direkt durch Polizei, keine Altersangaben)
- 20-24 Jahre
 - 18+19 Jahre
 - unter 18 Jahre
 - über 40 Jahre
 - 30-39 Jahre
 - 25-29 Jahre



Verfolgung von Vergehen

Nach Alter der
Beschuldigten

Nach Art der
Verzeigung



Über 2 Tonnen Hanf, 49'000 Hanfpflanzen, 19'000 Samen

Hanf-Sicherstellungen 2018	Fälle	Stück/Tabletten/ Dosis/Joints	kg	ml	Pflanzen
Hanfprodukte					
Hanf samen	1 285	19 252	4,95	–	792
Hanf (Jungpflanze ohne Blütenstände)	244	13 636	1,88	–	18 580
Hanf (Pflanze mit Blüten: frisch)	372	5 332	34,30	–	24 458
Hanf (Pflanze mit Blüten: getrocknet)	163	242	33,24	–	4 361
Haschisch	4 866	251	675	–	–
Haschischöl	55	9	1,48	85	–
Marihuana	12 984	2 438	1 362	10	853
Synthetische Cannabinoide	42	4	4,87	–	–

675 Kilogramm Haschisch wurden beschlagnahmt, dazu 1.3 Tonnen Gras. Synthetische Cannabinoide spielen nach wie vor eine untergeordnete Rolle. Tausende Hanfsamen und zehntausende Hanfpflanzen runden das Bild ab.

Quelle aller Zahlen der Seiten 6 bis 10
Bundesamt für Statistik (BFS), Polizeiliche Kriminalstatistik, Jahresberichte 2009 bis 2018. Grafische Darstellung durch uns.

Bemerkungen zu den Daten

Die Zahlen der Verzeigungen nach Art der Übertretungen bzw. Vergehen weichen von denen wegen Alters leicht ab: Es gibt einzelne Betroffene, denen kein Alter zugeordnet werden konnte. Deshalb sind die Zahlen nach Alter ein bisschen kleiner (in den Grafiken sieht man es eigentlich nur bei den Vergehen 2018).

Effektiv dürften die Hanf-Verzeigungszahlen um etwa 5 % höher liegen, weil die BFS-Kategorie «Mehrere» auch Fälle mit mehreren Hanf-Produkten enthält, aber nicht vollständig aufgeschlüsselt wird. Deshalb lassen wir sie weg.

Die Ordnungsbussenzahlen wurden vom BFS nachträglich angepasst. Wir verwenden nun

diese neuen Zahlen, ausser im Jahr 2014, wo wir die erste Meldung aus dem Kanton Genf dazunehmen (das BFS hat die Anzahl OB in Genf 2014 nicht nachgeführt).

Ganz generell muss man sagen, dass die Statistik nicht über jeden Verdacht erhoben ist. Die Kategorisierungen ergeben vielfach keinen Sinn, die Verzeigungszahlen werden nicht nach Kantonen aufgeschlüsselt u.v. a.m.

Dennoch denken wir, dass diese Zahlen einen interessanten Einblick in die schiere Menge der Betroffenen, der Repressions-handlungen sowie der sichergestellten Mengen geben.

Verzeigungen und Strafbefehle

Diese Statistiken enthalten die polizeilichen Verzeigungen sowie die Ordnungsbussen. Wer sehen will, zu welchen konkreten Bestrafungen dies dann führt, findet Beispiele auf unserem hanflegal.ch/strafbefehle.

Anzeige wegen Besitz von «harten Drogen»

In unseren Rechtsberatungen bekommen wir viele Geschichten zur Repression gegen Hanf mit. Darunter auch immer wieder äusserst merkwürdige Begebenheiten. Hier der Bericht über eine wirklich absurde Polizeikontrolle im Kanton Aargau von Ende 2018.

«Nach meiner letzten Prüfung in diesem Semester ging ich gut gelaunt Richtung Bahnhof. Wie gewohnt waren da die Alkohol- und Methadonabhängigen anzutreffen. Weil diese dort oft ihre Zeit vertreiben und in der Gesellschaft als Pöbel gelten, obwohl sie selten Ärger machen, ist auch oft die Polizei vor Ort. Auch damals war die Polizei mit sechs PolizistInnen präsent.

Als ich in die Unterführung einbiegen wollte, wurde ich von einem Polizisten angehalten, um bei mir eine Ausweiskontrolle durchzuführen. Ich war etwas erschrocken und habe gefragt, ob was passiert sei. Es ist in einem Aargauer Städtchen nicht normal, an einem Nachmittag, umgeben von sechs Polizeibeamten, seinen Ausweis zeigen zu müssen.

Es sei nur eine Routine-Ausweiskontrolle, ich müsse mir keine Sorgen machen. Ich habe also meinen Ausweis gezeigt, der Polizist hat meine Daten durchgegeben und sofort den Bescheid erhalten, dass ich schon einmal «einen Konflikt mit dem Betäubungsmittelgesetz» hatte. Er fragte mich, ob dies immer noch ein Thema wäre, was ich verneinte.

Daraufhin wurde mein Gepäck durchsucht, auch eine oberflächliche Körperkontrolle wurde durchgeführt. Resultat: Es wurde 1.1 Gramm Haschisch gefunden. Mittlerweile

war ich von drei der sechs Polizeibeamten umkreist.

Ich war ziemlich gelassen, obwohl ich es etwas unangenehm fand, am Bahnhof ein bisschen im Versteckten von drei Polizisten gefilzt zu werden. Ich hatte ja meines Wissens höchstens eine Ordnungsbusse von CHF 100.- zu erwarten. Da hatte ich mich wohl geirrt – oder doch nicht?

Der schätzungsweise älteste Polizist wies mich darauf hin, dass der Besitz von Cannabis unter 10 Gramm nicht strafbar sei, bei Haschisch sei dies jedoch etwas anderes, da Haschisch als harte Droge gelte.

Ich war wirklich schockiert, fragte ihn, ob dies sein Ernst sei. Er bejahte dies und meinte, es gäbe deswegen eine Anzeige mit Verfahren und Strafregistereintrag, ich müsse das Formular für den Strafantrag ausfüllen und das ganze Prozedere. Ich habe noch einmal nachgefragt, ob denn Haschisch vom Gesetz her mit Heroin gleichzusetzen sei. Er bejahte dies. Ich war sprachlos.

Ich wurde noch ein paarmal gefragt, ob ich noch mehr dieser «harten Droge» dabei habe. Ich verneinte. Sie durchsuchten weiter alles, was ich dabei hatte. Irgendwann gaben sie dann auf, und ich durfte, begleitet von den PolizistInnen, raus aus dem Bahnhof, auf den Vorplatz, wo ihr Auto stand, um das Formular auszufüllen.

Es war wirklich unangenehm – zwischen sechs Polizeibeamten und etwa gleich vielen Junkies – vor dem Campus, wo ich studiere,

Das Betäubungsmittelgesetz verwirrt immer wieder: die Konsumierenden, die Polizeien, die Staatsanwaltschaften, aber auch die JournalistInnen, die PolitikerInnen und die Wissenschaft... Es ist auch wirklich ein schlechtes Gesetz!

wie eine Kriminelle behandelt zu werden. Nachdem ich dies zum zweiten Mal angesprochen hatte, durfte ich hinter ein Gebäude gehen, um mich nicht vor allen ProfessorInnen und KommilitonInnen zur Schau stellen zu müssen.

Als die eine Polizistin das Formular, welches ich zusammen mit ihr ausfüllen musste, vorbereitet hatte, musste ich aus meinem «Versteck» wieder herauskommen und vor aller Augen 10 Minuten lang erklären, dass ich keine Frage beantwortete. Ich denke, das fand die etwas energische Polizistin nicht so toll, was sie mich auch deutlich spüren und alle im Umkreis von 10 Metern auch hören liess.

Nach der Androhung, dass ich meine Mobil-Nummer nicht angeben müsse, die Polizei mich aber suchen und auch finden werde, habe ich diese widerwillig, aber eingeschüchtert preisgegeben.

Genau auf diese Nummer wurde ich vier Tage nach diesem Vorfall angerufen. Ein Kantonspolizist war am Telefon. Er fragte mich, ob ich am vergangenen Freitag Bekanntschaft mit seinen KollegInnen gemacht hätte. Ich bejahte diese Frage. Er sagte darauf, dass diesen ein Fehler unterlaufen sei und erklärte mir das geltende Gesetz in Bezug auf den Besitz von Cannabis, was auch Haschisch einschliesst.

Aufgrund dessen erhalte ich keine Strafanzeige und auch keine Busse. Die eingezogenen 1.1 Gramm Haschisch werden allerdings vernichtet, wofür mir eine Quittung hätte ausgehändigt werden müssen. Diese Quit-

tung könne er mir auch noch nachträglich zustellen, wenn ich dies wünsche, was ich bejahte.

Der Polizist hat mich noch zweimal danach gefragt, ob ich diese Quittung wirklich will, was mich darauf schliessen liess, dass er dies lieber nicht täte. Ich blieb stur und habe diese in der Zwischenzeit erhalten.

Eine Entschuldigung habe ich nie gehört. Auf meinen Hinweis, dass ich von seinen KollegInnen unbegründet blossgestellt wurde, hat er mir noch einmal das in diesem Zusammenhang irrelevante Gesetz erklärt, welches seine sechs KollegInnen offenbar alle nicht kannten.»

Wieso die PolizistInnen zu der Einschätzung gelangten, Haschisch sei eine «harte Droge», konnten wir nicht klären. Ein Erklärungsansatz: Bei Cannabis ist die Grenze ja 1 % THC, ab dann ist es illegal. Allerdings ist Haschisch immer verboten (egal welcher THC-Gehalt). So ist es in der entsprechenden Verordnung definiert.

Vielleicht hat die Diskussion rund um das legale CBD-Gras bzw. dass CBD-Hasch halt trotzdem immer verboten ist, zu diesem Missverständnis geführt. CBD-Hasch ist zwar ein seltenes Produkt, aber einzelne scheinen das doch produziert zu haben (wobei es schwierig sein dürfte, bei dieser Haschherstellung unter 1 % THC zu bleiben).

Auf alle Fälle spricht ihr Verhalten nicht für die Ausbildung dieser PolizistInnen. Solche Behauptungen sind unprofessionell und peinlich. Immerhin gab es zum Schluss keine Busse – aber doch sehr zu denken!

Liste der Unternehmen, die uns unterstützen

1000

Kayashop-Yverdon

Rue des Moulins 17
1400 Yverdon-les-Bains
024 425 45 32
www.kayashop.ch

Kayashop-Fribourg

Place du Petit Paradis 34
1700 Fribourg
026 321 24 51
www.kayashop.ch

Kayashop-Vevey

Avenue de la Gare 17
1800 Vevey
021 922 52 89
www.kayashop.ch

Cannabis King

Baumaroché 5
1801 Le Mont-Pèlerin
www.cannabisking.ch

Nostras SA

B-Chill CBD Valais / Wallis
1950 Sion / 3960 Sierre
079 823 74 54
www.b-chill.ch

2000

Cannabis Wonderland

Kastelsstrasse 89
2540 Grenchen
www.cannabiswonderland.ch
info@cannabiswonderland.ch

3000

Verein CannaSwissCup

Postlagernd
3000 Bern 22
079 616 00 07
www.cannaswisscup.ch
info@cannaswisscup.ch

CannaTrade.ch AG

Monbijoustrasse 17
3011 Bern
031 398 02 35
www.cannatrade.ch
contact@cannatrade.ch

Fourtenty Trendshop

Kramgasse 3
3011 Bern
031 311 40 18
www.fourtenty.ch

Alplant

Ziegelackerstrasse 11 A
3027 Bern
www.alplant.ch
info@alplant.ch

IG Hanf Schweiz

Ziegelackerstrasse 11 A
3027 Bern
www.ighanf.ch
info@ighanf.ch

Fourtenty Growcenter

Worbentalstrasse 30
3063 Ittigen
031 371 03 07
sales@fourtenty.ch

3100

Kälte Kuster GmbH

Aeschiweg 8
3700 Spiez
079 576 81 86
www.kaelte-kuster.ch
info@kaelte-kuster.ch

Adelli GmbH

Parallelstrasse 26
3714 Frutigen
033 520 74 92
www.adelli.ch
info@adelli.ch

Fortsetzung nächste Seiten

Rund 40 Organisationen und Firmen unterstützen unsere Arbeit. Die Liste ist nach Postleitzahlen sortiert. Für 200 Franken im Jahr kann eine Firma hier auf sich aufmerksam machen. Bei Vereinen machen wir gerne eine Austauschmitgliedschaft.

4000

Sinsemilla GmbH

Postfach 348
4005 Basel
www.sinsemilla.ch

Sibannac GmbH

Güterstrasse 138
4053 Basel
www.holy-shit.me

4100

Canbas

Obere Rebgasse 19
4314 Zeiningen
www.canbas.ch
info@canbas.ch

Pure Production

Etmatt 273
4314 Zeiningen
061 853 72 72
www.pureproduction.ch
info@pureproduction.ch

HydroDreams AG

Kanalstrasse 9
4415 Lausen
061 921 45 90
www.hydrodreams.ch
sales@hydrodreams.ch

Nachtschatten Verlag AG

Kronengasse 11
4500 Solothurn
032 621 89 49
www.nachtschatten.ch

5000

cbd-shop.ch

Belchenstrasse 37
5467 Fisibach
www.annabishemp.ch
www.cbd-shop.ch

Hanfmuseum

Ruth Zwahlen
Mellingerstrasse 3
5522 Tägerig
056 491 15 59
www.hanfmuseum.ch

6000

Artemis

Postfach 2047
Murbacherstrasse 37
6002 Luzern
041 220 22 22
www.artemis-gmbh.ch
contact@artemis-gmbh.ch

SMOKEE

Hirschmattstrasse 34
6003 Luzern
www.smokee.ch

Druck & Grafik Atelier

«**CANNY**»
Rosentalweg 11
6340 Baar
041 720 14 04
www.canny.ch

Swiss Green Art

Industriestrasse 12
6436 Ried (Muotathal)
www.swissgreenart.ch
info@swissgreenart.ch

casavanni – pensione privata

Via Lucomagno 65
6715 Dongio
im chilligen Bleniotal
www.casavanni.ch

8000

Medical Cannabis Verein Schweiz

Kalkbreitestrasse 6
8003 Zürich
www.medcan.ch

Gerne können bei uns folgende Werbemöglichkeiten genutzt werden: einerseits Banner auf hanflegal.ch für 350 Franken (für ein Jahr), andererseits Inserate im Legalize it! (eine ganze Seite für 450, eine halbe Seite für 250 Franken).

Ananda City

Zwinglistrasse 23
8004 Zürich
044 242 45 25

Cannabis Trade Center/CBD King

Brauerstrasse 3
8004 Zürich
www.cannabistradecenter.ch
www.cbdking.ch

Bio Top Center GmbH

Growshop
Konradstrasse 28
8005 Zürich
044 272 71 21

Inter Comestibles 87 AG

Binzstrasse 23
8045 Zürich
044 274 10 10
www.intercomestibles.ch

GRUENHAUS AG

Herostrasse 7
8048 Zürich
043 343 06 63
info@gruenhaus-ag.ch

8100

Hemag Nova AG

Grosshandel Papers & Rauchzubehör
8355 Aadorf
052 366 31 31
www.hemagnova.ch

Holos GmbH

Fischingerstrasse 66
8370 Sirmach / gleich bei Wil/SG
071 966 60 22
www.holos.ch

Tamar Headshop Hauptgeschäft

Neustadtgasse 26
8400 Winterthur
052 212 14 50
www.tamarheadshop.ch

Tamar Headshop Filiale

Technikumstrasse 38
8400 Winterthur
052 212 05 12
www.tamarheadshop.ch

Vapes'n'Dabs

Vaporizer und funktionale Glaskunst
Schmiedgasse 44
8640 Rapperswil
055 420 420 9
www.vapesndabs.ch
info@vapesndabs.ch

Holos GmbH

Samstagernstrasse 105
8832 Wollerau am Zürichsee
044 786 14 19
www.holos.ch

9000

Royal Green CBD

Metzgergasse 21
9000 St. Gallen
079 263 77 33
www.royalgreencbd.ch
info@royalgreencbd.ch

BREAKshop

Gaiserwaldstrasse 16 A
9015 St. Gallen
071 220 88 48
www.breakshop.ch
info@breakshop.ch

Vaporizer.ch

Gaiserwaldstrasse 16 A
9015 St. Gallen
071 220 88 48
www.vaporizer.ch
info@vaporizer.ch

Nature Factory GmbH

Frauenfelderstrasse 100
9548 Matzingen
info@nature-factory.ch

Impressum und Zuständigkeiten Magazin und Verein Legalize it!

Impressum

Magazin Legalize it!

Sommer 2019 Ausgabe 84

Herausgeber

Verein Legalize it!

Quellenstrasse 25, Pf. 2159, 8031 Zürich

Redaktion

Sven Schendekehl sven@hanflegal.ch

Fabian Strodel fabian@hanflegal.ch

Mitarbeit in dieser Ausgabe

Texte und Infos: Livia, Sheron

Korrekturen: Rebecca, Ruth, Sandra

Telefon 079 581 90 44

Am besten Montag, Dienstag, Donnerstag
und Freitag, jeweils nachmittags

Web hanflegal.ch

E-Mail li@hanflegal.ch

Erscheinen Vier Ausgaben pro Jahr

Auflage 1'200 Exemplare

Druck saxoprint.ch

Vorstand

Verein Legalize it!

Der Vorstand des Vereins Legalize it! umfasst im Jahr 2019 drei Personen. Wir sind folgendermassen zu erreichen:

Fabian Strodel fabian@hanflegal.ch

Markus Graf markus@hanflegal.ch

Sven Schendekehl sven@hanflegal.ch

Sekretariat li@hanflegal.ch

Mitgliedschaft

Verein Legalize it!

Mitglieder erhalten unser vierteljährliches Legalize it! sowie die Rechtshilfebroschüre Shit happens, können gratis Rechtsfragen stellen und unterstützen unsere Arbeit.

Der Mitgliederbeitrag beträgt 50 Franken. Aufrunden freut uns.

Mitgliederbeiträge und Spenden

ermöglichen uns weitere Taten:

PostFinance-Konto 87-091354-3 bzw.

IBAN CH02 0900 0000 8709 1354 3. *Merci!*

Zuständigkeiten

Verein Legalize it!

Die Leitung des Vereins ist Aufgabe aller Vorstandsmitglieder. Im Detail haben wir die Verantwortlichkeiten folgendermassen aufgeteilt:

- ➔ Für die Finanzen/Buchungen und die Infrastruktur/ICT sind Fabian und Sven zuständig.
- ➔ Die Webseite hanflegal.ch mit Wiki und E-Mail wird von Fabian betrieben.
- ➔ Die Redaktion des Magazins Legalize it! und der Rechtshilfebroschüre Shit happens bilden Fabian (Grafiken und Korrekturen) und Sven (Layout, Produktion und Versand).
- ➔ Für Werbung (Banner, Beilagen, Inse-
rate) ist Sven zuständig.
- ➔ Die Accounts bei Facebook und Twitter betreibt Markus.
- ➔ Rechtliche Fragen beantwortet Sven.